

8 Zu § 14

Anlage in Wertpapieren und Forderungen

Die Anlage von Mitteln der Sparkasse in Wertpapieren und Forderungen setzt weder einen bestimmten Erwerbszweck noch eine langfristige Bindung der Sparkasse voraus.

Anhaltspunkte für die Bonitätsbeurteilung sonstiger Schuldner (§ 14 Nr. 3) liefern die Einstufungen renommierter Rating-Agenturen.